

Telefon: 233-21866
Telefax: 233-25090

Zweitschrift

Anlage

52

Referat für Arbeit
und Wirtschaft
Kommunale Beschäftigungs-
politik und Qualifizierung

Übereinstimmung mit
Original geprüft

Am 28. Mai 2019
D-II-V
Stadtratsprotokolle

Darstellung der Auswirkungen der Gesetzesinitiative „Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt“ in München

Antrag Nr. 14-20 / A 04695 von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Verena Diéttl, Frau StRin Dr. Constanze Söllner-Schaar, Frau StRin Simone Burger, Frau StRin Anne Hübner, Herrn StR Cumali Naz, Herrn StR Alexander Reissl, Herrn StR Jens Röver, Herrn StR Helmut Schmid, Herrn StR Klaus Peter Rupp, Herrn StR Horst Lischka vom 27.11.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14447

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 28.05.2019 (SB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	Antrag Nr. 14-20 / A 04695 von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Verena Diéttl, Frau StRin Dr. Constanze Söllner-Schaar, Frau StRin Simone Burger, Frau StRin Anne Hübner, Herrn StR Cumali Naz, Herrn StR Alexander Reissl, Herrn StR Jens Röver, Herrn StR Helmut Schmid, Herrn StR Klaus Peter Rupp, Herrn StR Horst Lischka
Inhalt	Darstellung des Teilhabechancengesetzes, dessen Umsetzung in München und Vorschlag zur Kofinanzierung von §16i SGB II-Förderungen in den vom RAW im Rahmen des Münchner Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramms (MBQ) geförderten Sozialen Betrieben.
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	Der Ausschuss für Arbeit und Wirtschaft stimmt dem vorgestellten Kofinanzierungsvorschlag bei § 16i SGB II-Stellen in den MBQ-geförderten Sozialen Betrieben zu.
Gesucht werden kann im RIS auch nach	MBQ; Teilhabechancengesetz; Teilhabe am Arbeitsmarkt; Soziale Betriebe; Geschlechterparität.
Ortsangabe	-/-

Telefon: 233-21866
Telefax: 233-25090

Referat für Arbeit
und Wirtschaft
Kommunale Beschäftigungs-
politik und Qualifizierung

Darstellung der Auswirkungen der Gesetzesinitiative „Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt“ in München

Antrag Nr. 14-20 / A 04695 von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Dr. Constanze Söllner-Schaar, Frau StRin Simone Burger, Frau StRin Anne Hübner, Herrn StR Cumali Naz, Herrn StR Alexander Reissl, Herrn StR Jens Röver, Herrn StR Helmut Schmid, Herrn StR Klaus Peter Rupp, Herrn StR Horst Lischka vom 27.11.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14447

**Vorblatt zur Beschlussvorlage des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am
28.05.2019 (SB)
Öffentliche Sitzung**

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	1
1. Das Teilhabechancengesetz	1
2. Umsetzung in München	2
3. Vorschlag zur Kofinanzierung der §16i SGB II-Förderungen	5
II. Antrag des Referenten	10
III. Beschluss	10

Darstellung der Auswirkungen der Gesetzesinitiative „Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt“ in München

Antrag Nr. 14-20 / A 04695 von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Dr. Constanze Söllner-Schaar, Frau StRin Simone Burger, Frau StRin Anne Hübner, Herrn StR Cumali Naz, Herrn StR Alexander Reissl, Herrn StR Jens Röver, Herrn StR Helmut Schmid, Herrn StR Klaus Peter Rupp, Herrn StR Horst Lischka vom 27.11.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14447

2 Anlagen

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 28.05.2019 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

11 Stadtratsmitglieder der SPD-Fraktion stellten am 27.11.2018 den Antrag (vgl. Anlage 1), die Auswirkungen der Gesetzesinitiative „Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt“ in München darzustellen. Die Federführung für die Beantwortung hat das Referat für Arbeit und Wirtschaft (im Folgenden: RAW):

1. Das Teilhabechancengesetz

Bereits mit dem Förderbeschluss 2019 für die Sozialen Betriebe vom 11.12.2018 (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13065) hat das RAW den Stadtrat über die Inhalte und Auswirkungen des geplanten Teilhabechancengesetzes – 10. SGB II-ÄndG informiert, das nach Beschlussfassung des Deutschen Bundestages nun am 01.01.2019 in Kraft getreten ist.¹ Mit dem Teilhabechancengesetz werden neue Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und dem sozialen Arbeitsmarkt geschaffen und zwar nicht in Form von neu aufgelegten Sonder- bzw. Bundesprogrammen (z.B. „Bürgerarbeit“, „ESF-Bundesprogramm zur Integration Langzeitarbeitsloser“, „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“), sondern als Regelinstrumentarium bzw. -leistung im SGB II, ein aus Sicht des

¹ Zehntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (Teilhabechancengesetz – 10. SGB II – ÄndG) vom 17. Dezember 2018.

RAW begrüßenswerter und überfälliger Schritt und echter Zugewinn für die öffentlich geförderte Beschäftigungspolitik des Bundes.

Zentrale Bausteine des neuen Gesetzes sind die Regelinstrumente § 16e SGB II „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ und § 16i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ durch Förderung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen (jeweils ohne Beitrag zur Arbeitslosenversicherung) im allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt. Die Regelinstrumente haben unterschiedliche Zielsetzungen. Mit dem Regelinstrument „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ (§ 16e SGB II) soll die Integration von Langzeitarbeitslosen in den Ersten Arbeitsmarkt erfolgen. Mit dem Regelinstrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (§ 16i SGB II) wird Personen, die schon längerfristig Grundsicherung beziehen und auf absehbare Zeit kaum Chancen auf eine Beschäftigung im ersten Arbeitsmarkt haben, soziale Teilhabe ermöglicht.

Der neue § 16e SGB II, der den § 16e SGB II „Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV)“ in der aktuellen Fassung ablöst und „nur“ eine zweijährige Langzeitarbeitslosigkeit voraussetzt, zielt mit zweijährigen Lohnkostenzuschüssen (1. Jahr: 75%, 2. Jahr: 50% des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts) auf Arbeitgeber auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Neu ist, dass, anders als bei den klassischen Eingliederungszuschüssen EGZ, eine bei der Person vorhandene Minderleistung nicht mehr attestiert und für die Förderquote quantifiziert werden muss.

Mit dem neuen § 16i SGB II indes wird lt. Bundesregierung die Möglichkeit geschaffen, für sehr arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens sechs Jahren innerhalb der letzten sieben Jahre Leistungen nach dem SGB II bezogen haben, längerfristige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu fördern. Ermöglicht werden längerfristige Beschäftigungen mit einer Dauer von bis zu 5 Jahren mit degressiver Förderung (1. und 2. Jahr: jeweils 100%, ab dem 3. Jahr erfolgt eine jährliche Absenkung um 10 Prozentpunkte).

Beide Förderansätze beinhalten neben den Lohnkostenzuschüssen auch ein ganzheitliches, beschäftigungsbegleitendes Coaching zur Stabilisierung der Arbeitsverhältnisse sowie Qualifizierungsmöglichkeiten.

2. Umsetzung in München

2.1 Größenordnung

Der Münchner Arbeitsmarkt ist in einer guten Verfassung. So liegt die Zahl der Arbeitslosen in München laut der Bundesagentur für Arbeit im Februar 2019 bei 35.191 Personen, was einer Arbeitslosenquote von 3,3 Prozent entspricht. Die Zahl der Arbeitslosen im Sin-

ne des Rechtskreises SGB II² beträgt im Februar 2019 16.923 Personen und entspricht einer Arbeitslosenquote von 1,6 Prozent.

Nach aktuellem Stand geht das Jobcenter München (im Folgenden: JC München) von einem Gesamtpotenzial von ca. 5.000 Bewerber/innen aus, die unter das Teilhabechancengesetz fallen. Darunter befinden sich rund 3.500 Personen, die seit mehr als 6 Jahren im Langzeitleistungsbezug sind und damit die formellen Voraussetzungen für eine Förderung nach §16i SGB II erfüllen.

Geplant sind seitens des JC München bis Ende 2019 rd. 250 Förderungen nach §16e SGB II und 300 Förderungen nach §16i SGB II. Das JC München will hierzu mindestens 2.000 Kundinnen und Kunden kontaktieren und motivieren. In vielen Fällen wird aus Sicht des JC München auch der Einsatz einer aufsuchenden Beratung und einer assistierten Vermittlung sowie die Prüfung und Einleitung von individuellen Vorschaltmaßnahmen notwendig sein. Ziel des JC München ist es, gestützt durch die gute Mittelsituation und den Passiv-Aktiv-Transfer³, möglichst viele Arbeitsplätze nach §16e und §16i SGB II einzurichten (siehe auch die beiliegende Stellungnahme des JC München⁴).

Im Weiteren wird ausschließlich auf die Implementierung des § 16i SGB II, Teilhabe am Arbeitsmarkt, Bezug genommen. Denn diese dort angesprochene Zielgruppe mit ihrer attestierten langjährigen Arbeitsmarktfremde sind die für das MBQ mit seinen Sozialen Betrieben relevante Zielgruppe. Aufgrund vorliegender Erfahrungen aus Vorgängerprogrammen schätzt das JC München, dass von den identifizierten 3.500 Personen allerdings nur ca. 10% und damit rund 350 Personen für eine §16i SGB II-Förderung auch geeignet sind bzw. in Frage kommen. Die Entscheidung, ob ein der Sozialversicherungspflicht unterliegendes Arbeitsverhältnis mit einer geeigneten Person nach §16i SGB II eingegangen wird, obliegt letztendlich dem Träger bzw. Arbeitgeber.

Das RAW unterstützte das JC München seit Kenntnis der Gesetzesinitiative bei einer raschen Umsetzung und informierte sehr frühzeitig die in Frage kommenden Träger von Sozialen Betrieben. Bereits im Rahmen der im Sommer 2018 durchgeführten Trägergespräche zu den MBQ-Antragstellungen 2019 wurden die Möglichkeiten der Einrichtung von § 16i SGB II-Stellen in den Sozialen Betrieben durchgegangen. Im Ergebnis weist der Teilnehmenden-Stellenplan 2019, der im Dezember im Ausschuss für Arbeit und Wirtschaft beschlossen wurde, insgesamt 71 § 16i SGB II-Stellen aus. Hierbei handelt es sich um Stellen, die überwiegend mit Teilnehmenden des Bundesprogramms „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“, beendet am 30.11.2018, besetzt waren, die aber eine Anschlussbe-

2 Im Rechtskreis SGB II sind alle Arbeitslosen, die keine Versicherungsansprüche haben und hilfebedürftig sind. Alle empfangen SGB II Leistungen.

3 Grundgedanke des Passiv-Aktiv-Transfers ist, dass für passive Leistungen veranschlagte Mittel (Arbeitslosengeld II einschließlich Kosten der Unterkunft und Heizung), die durch Förderungen nach §16i SGB II eingespart werden, nicht an den Gesamthaushalt zurückfließen, sondern zusätzlich zur Finanzierung dieser Förderungen herangezogen werden (sog. PAT-Anteil).

4 Der Antrag der SPD-Stadtratsfraktion „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ vom 25.01.2019 wird federführend vom Personal- und Organisationsreferat (POR) bearbeitet. Das POR beabsichtigt, voraussichtlich im Juli 2019 den Stadtrat hiermit zu befassen.

beschäftigung im Zweiten Arbeitsmarkt benötigten und auch die Zugangsvoraussetzungen nach § 16i SGB II erfüllten. Auch FAV-Teilnehmende (siehe oben), deren Förderung demnächst ausläuft, können über das neue Instrument weiter beschäftigt werden. Soweit mit dem RAW abgestimmt, können im Laufe des Jahres 2019 weitere §16i SGB II-Stellen in den MBQ-geförderten Sozialen Betrieben eingerichtet werden und auch und insbesondere mit geeigneten Personen, die bereits im Betrieb eine Arbeitsgelegenheit (AGH) gem. §16d SGB II absolvieren, besetzt werden, was in einigen Fällen entweder schon umgesetzt oder angegangen wird.

Aktueller Umsetzungsstand: Von den derzeit (Stand: April 2019) vom JC München gebuchten 96 Eintritten nach §16i SGB II entfallen 57 und damit rd. 60% auf die MBQ-geförderten Sozialen Betriebe.

Das RAW kann sich mittelfristig als Zielgröße **bis zu zweihundert §16i SGB II-Förderungen in den MBQ-geförderten Sozialen Betrieben** vorstellen. Diese sollen, wie mit dem JC München abgestimmt, on top zu den bereits bestehenden und mit anderen Förderinstrumenten hinterlegten rd. 1.100 Zielgruppen-Plätzen, darunter alleine rd. 700 AGH, hinzukommen und damit einen auch quantitativen Zugewinn für den kommunal geförderten Zweiten Arbeitsmarkt in München darstellen.

Die Stadt München würde damit mit ihrem MBQ einen bedeutenden Beitrag zur Umsetzung des §16i SGB II in München leisten.

2.2 Die Entlohnung der Teilnehmenden bzw. Beschäftigten

Die Beschäftigungsträger, die nach Genehmigung des JC München (mittels Bewilligungsbescheid) die Arbeitsverträge mit den §16i SGB II-Teilnehmenden abschließen, können, soweit sie nicht aufgrund eines Tarifvertrages hierzu verpflichtet sind, nach Tarif vergüten, wenn im Arbeitsvertrag „die Anwendung des einschlägigen Tarifvertrages vereinbart worden ist. Das tarifliche Arbeitsentgelt ist auch dann Grundlage der Förderung, wenn Arbeitsverträge nur auf diejenigen Regelungskomplexe eines Tarifvertrages zum Arbeitsentgelt Bezug nehmen.“⁵ Die MBQ-Beschäftigungsträger machen hiervon unterschiedlich Gebrauch.

Die Spanne reicht lt. Angaben des JC München und nach vom RAW vorgenommenen Rückfragen bei Trägern vom gesetzlichen Mindestlohn (derzeit 9,19 Euro/Std.) bis zu rd. 13,00 Euro/Std.

2.3 Derzeitige Beschlusslage und Problemaufriss

Im Rahmen des MBQ anererkennungsfähig ist bei §16i SGB II-Förderungen nach derzeitiger Beschlusslage (Förderbeschluss Soziale Betriebe 2019 am 11.12.2018) nur der gesetzliche oder, soweit vom Träger verpflichtend anzuwenden, der betreffende branchenbezogene Mindestlohn. Dies wurde den MBQ-Beschäftigungsträgern vom RAW mit Rund-Mail vom 28.01.2019 vorsorglich nochmals mitgeteilt, und zwar vor folgendem Hinter-

5 Siehe Weisung im SGB II zu §16i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ der Bundesagentur für Arbeit – Zentrale, Stand 23.01.19

grund: Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Teilhabechancengesetz sah als Lohnbemessungsgrundlage nur den gesetzlichen Mindestlohn (zuzüglich des auf dieser Basis berechneten pauschalierten Anteils des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbetrag abzüglich des Beitrags zur Arbeitsförderung) vor. Erst im Zuge des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens wurde eine „tarifliche Öffnungsklausel“ in das Gesetz mit aufgenommen und letztendlich vom Deutschen Bundestag beschlossen, um Arbeitgebern, die „durch oder aufgrund eines Tarifvertrages oder nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen zur Zahlung eines höheren Arbeitsentgelts verpflichtet“ sind, den Abschluss von Arbeitsverträgen auf der Basis von §16i SGB II zu erleichtern. Das Teilhabechancengesetz wurde erst nach der o.g. Beschlussfassung des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft in seiner Sitzung am 11.12.2018 ausgefertigt und am 20.12.2018 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.⁶

Eine Beibehaltung der bisherigen o.g. Beschränkung für die Sozialen Betriebe im MBQ würde diejenigen Träger, die eigenen Angaben zufolge nach Tarif zahlen müssen oder aufgrund interner Überlegungen und Entscheidungen den Arbeitsverträgen einen Tarif zugrunde legen (d.h. sich an einem Tarifvertrag orientieren), bei Einsetzen der o.g. Degression über Gebühr belasten. Sie dürfte dazu führen, dass mangels nicht oder nicht ausreichend vorhandener Eigenmittel die auf fünf Jahre angelegte Förderdauer von den Teilnehmenden nicht ausgeschöpft werden kann, was dem Gesetzesziel der auf längerfristige, öffentlich geförderte Beschäftigung angelegten Teilhabesicherung zuwiderlaufen würde. Das JC München befürwortet eine Bezahlung nach oder orientiert am Tarif. Die Chancen, dass Personen aus der Grundsicherung herausfallen, verbessern sich dadurch.

2.4 Geschlechterparität

Da die Zuleitung über das JC München erfolgt und auch noch nicht abgeschätzt werden kann, wie hoch der Anteil der Frauen unter den vom JC München als für §16i SGB II-Förderungen geeignet eingestuft Personen ist, sind die Steuerungsmöglichkeiten des RAW hinsichtlich einer Geschlechterparität begrenzt. Das RAW wird aber im Rahmen eines Monitorings die weitere Entwicklung im Auge behalten und ggf. mit dem JC München Maßnahmen erörtern, die eine angemessene Einbeziehung von Frauen in §16i SGB II-Förderungen zum Ziel haben. Der in den letzten Jahren in den MBQ-geförderten Sozialen Betrieben „aufgebaute“ bzw. erreichte Frauenanteil von rd. 40% sollte aber nicht unterschritten werden.

3. Vorschlag zur Kofinanzierung der §16i SGB II-Förderungen

Vorbemerkung:

Der Lohnkostenzuschuss ist, wie oben dargestellt, degressiv angelegt. Aus Sicht der Bundesregierung berücksichtigt die degressive Ausgestaltung, „dass die Leistungsfähig-

keit der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers in Bezug auf die ausgeübte Tätigkeit im Regelfall mit zunehmender Dauer des Arbeitsverhältnisses ansteigt. Dies rechtfertigt es, den Anreiz für die Beschäftigung nach und nach abzusenken.“⁷

Weitere Kosten, die dem Betrieb bzw. Arbeitgeber mit der Implementierung von §16i SGB II-Förderungen bereits von Anbeginn der Förderung entstehen und diesen kostenmäßig belasten, wie z.B. zusätzliche Kosten für Arbeitsplatzausstattung, laufende Overheadkosten für Personalverwaltung, Lohnbuchhaltung, Zuschussabrechnung, bleiben von der Zuschussung unberücksichtigt.

Die Bundesregierung setzt bezogen auf die Zielgruppe, bei denen es sich lt. Bundesagentur für Arbeit um sehr arbeitsmarktferne erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die bisher noch nicht integriert werden konnten, handelt, relativ hohe Erwartungen an deren Produktivitätsentwicklung. Es bleibt abzuwarten, inwieweit sich diese Erwartungen erfüllen. Das RAW ist diesbezüglich eher skeptisch, auch was die Gewinnung einer größeren Zahl von Arbeitgebern auf dem Ersten Arbeitsmarkt anbelangt.

Aufgrund einschlägiger Erfahrungen mit arbeitsmarktpolitischen Vorgängerprogrammen (siehe Punkt 1) geht das RAW vielmehr davon aus, dass der Einsatz der §16i SGB II-Teilnehmenden überwiegend bei öffentlichen und gemeinwohlorientierten Arbeitgebern erfolgen wird.

Wie oben ausgeführt, entstehen dem Träger bzw. Arbeitgeber mit der Beschäftigung von §16i SGB II-Teilnehmenden Kosten, die vom JC München nicht bezuschusst werden, sog. ungedeckte Kosten. Es handelt sich hierbei nicht nur um ungedeckte Personalkosten (z.B. Jahressonderzahlung bei tariflich gebundenen Trägern, ansteigende Kofinanzierungskosten ab dem 3. Förderjahr), sondern auch um ungedeckte einmalige und lfd. Sachkosten. Diese sind zu finanzieren.

Die im Rahmen des MBQ geförderten Sozialen Betrieben erwirtschaften, von wenigen Ausnahmen abgesehen, im Rahmen ihrer marktorientierten Ausrichtung Erlöse, die zur Kofinanzierung von §16i SGB II-Förderungen herangezogen werden können. In 2017 trugen die Sozialen Betriebe mit einem Anteil von über 30% zur Gesamtfinanzierung von Gesamtkosten in Höhe von rd. 23,6 Mio. Euro bei.

Hinsichtlich der Kofinanzierung der §16i SGB II-Förderungen in den vom RAW im Rahmen des MBQ geförderten Sozialen Betrieben sind zur besseren Planbarkeit und Berechenbarkeit für die Beschäftigungsträger und zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Aufgabenvollzugs folgende Festlegungen zur Kofinanzierung zu treffen:

⁷ Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Drucksache 19/4725 vom 04.10.2018, Begründung zu Nummer 4 (§ 16i) zu Absatz 2, Seite 17

- Berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt

Die bei Eintritt der Degression (ab dem 3. Förderjahr) dem Träger entstehenden Kofinanzierungskosten werden vom RAW bis zur Höhe der jeweiligen Bemessungsgrundlage des Lohnkostenzuschusses des JC München anerkannt und entsprechend berücksichtigt.

- Finanzierung der berücksichtigungsfähigen Kofinanzierungskosten:

Die berücksichtigungsfähigen Kofinanzierungskosten sind grundsätzlich aus projekterwirtschafteten Einnahmen (Erlösen), die die Sozialen Betriebe im Rahmen ihrer Tätigkeit erzielen, zu bestreiten. Soweit im Rahmen der Projektstätigkeit keine Erlöse erzielt werden können, kann, soweit unter EU-beihilferechtlichen Gesichtspunkten zulässig, was seitens des RAW zu prüfen ist, die Kofinanzierung aus MBQ-Mitteln erfolgen.

- Finanzierung des vom JC München nicht bezuschussten Arbeitsentgelts

Gemäß dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Teilhabechancengesetz bemisst sich der Zuschuss, soweit ein Arbeitgeber, der „durch oder aufgrund eines Tarifvertrages oder nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen zur Zahlung eines höheren Arbeitsentgelts verpflichtet (ist), auf Grundlage des zu zahlenden Arbeitsentgelts“⁸.

§ 91 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, auf den im Weiteren Bezug genommen wird, schränkt diese Festlegung dahingehend ein, als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt nicht zu berücksichtigen ist⁹. Dies hat zur Folge, dass Träger, die zur Zahlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt tariflich verpflichtet sind, die hierauf entfallenden Beträge vom JC München nicht erstattet bekommen. Eine Kompensation dieser für das RAW nicht nachvollziehbaren Entscheidung des Gesetzgebers aus kommunalen Mitteln kommt für das RAW nicht in Betracht.

Finanzierung 2019

In 2019 sind die einem Sozialen Betrieb entstehenden tariflich bedingten Kofinanzierungs-Mehrkosten, die berücksichtigungsfähig sind, im zugrunde liegenden MBQ-Antrag 2019 bzw. vom RAW bereits erlassenen Zuwendungsbescheid 2019 aus den in Punkt 2.3 dargestellten Gründen nicht eingepreist worden. Dies betrifft nach Kenntnisstand des RAW zwei Beschäftigungsträger: in einem Fall nach Berechnungen des RAW mit bis zu 15.000 Euro, in dem anderen Fall mit bis zu 1.600 Euro, immer unter der Annahme, dass die Förderungen, wie geplant, auch zustande kommen. Das RAW wird ggf. den einem Träger in 2019 entstehenden berücksichtigungsfähigen Kofinanzierungsmehrbedarf im Rahmen des Förderbeschlusses Soziale Betriebe 2020 aufgreifen und entsprechende Mittel zur Nachbewilligung für 2019 beantragen.

⁸ Siehe Artikel 1 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, §16i, Absatz 2, Satz 2
⁹ dito, Satz 3

Mittelfristige Finanzierung

Das RAW schätzt bei den geplanten 200 §16i SGB II-Förderungen – eine Ausschöpfung der 5-jährigen Förderdauer der Teilnehmenden hierbei unterstellt – den Kofinanzierungsbedarf für das dritte, vierte und fünfte Förderjahr auf rd. 2 bis 3 Mio. Euro. Nachdem Träger die Teilnehmenden unterschiedlich bezahlen (gesetzlicher Mindestlohn, tarifliche Vergütung, siehe oben in Punkt 2.2) und auch die den Arbeitsverträgen zugrunde gelegte Wochenarbeitszeit differiert (von bspw. 20 Stunden bis 40 Stunden), ist eine genauere Eingrenzung des Kofinanzierungsbedarfes nicht möglich.

Die Trägerversammlung des JC München hat in ihrer Sitzung am 09.11.2018 die Erhöhung der monatlichen Mantelkostenpauschale (MKP) bei AGH in den Fällen, in denen sie derzeit bei 200 Euro liegt, um 100 Euro beschlossen. Dies trifft auf die im Rahmen des MBQ geförderten Sozialen Betriebe zu und greift zum 01.04.2019.

Bei einer mit 90% angesetzten Auslastung der rd. 700 AGH-Stellen beläuft sich der zusätzliche Finanzierungsbeitrag des JC München auf jährlich rd. 760.000 Euro, bezogen auf einen Drei-Jahres-Zeitraum, auf rd. 2,3 Mio. Euro.

Die zusätzlichen Mittel des JC München für den AGH-Bereich werden vom RAW begrüßt. Sie sollen jedoch nicht zu einer besseren Refinanzierung des MBQ/Zweiter Arbeitsmarkt genutzt werden, sondern dazu beitragen, dass der mit §16i SGB II-Förderungen einhergehende Kofinanzierungsaufwand nicht zu einer entsprechenden Mehrbelastung des MBQ führt.

Die projektbezogenen MBQ-Finanzierungsbedarfe für den Förderzeitraum 01.01. bis 31.12.2020 (unter Einbeziehung des §16i SGB II) werden dem Ausschuss für Arbeit und Wirtschaft gemäß geübter Verwaltungspraxis noch vor Ablauf dieses Haushaltsjahres (vgl. am 10.12.2019) im Rahmen des Förderbeschlusses Soziale Betriebe 2020 zur Beschlussfassung vorgelegt. Im Rahmen dieser Vorlage wird dann auch über den aktuellen Umsetzungsstand bei §16i SGB II-Förderungen berichtet.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses sind nicht gegeben.

Die Gleichstellungsstelle für Frauen hat die Sitzungsvorlage mitgezeichnet. Das Sozialreferat hat zur Sitzungsvorlage inhaltlich keine Anmerkungen. Die Abstimmung der Sitzungsvorlage mit dem JC München hat durch das Sozialreferat als zuständiges Betreuungsreferat stattgefunden. Das JC München hat inhaltlich ebenfalls keine Anmerkungen.

Das Sozialreferat hat das RAW darum gebeten, den Beschluss in einem gemeinsamen Ausschuss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft und des Sozialausschusses zu behandeln, da damit die freien Träger die Gelegenheit hätten, sich zu dem Beschluss zu äußern und so den sozialen Belangen besser Rechnung getragen wäre.

Das RAW nimmt zu dem Begehren des Sozialreferates wie folgt Stellung:

Die Sitzungsvorlage beinhaltet im Kern einen Umsetzungs- und Kofinanzierungsvorschlag bei §16j SGB II-Stellen in den MBQ-geförderten Sozialen Betrieben. Beschlüsse, die die Finanzierung von MBQ-Projekten aus Mitteln des RAW zum Gegenstand haben, fallen in die alleinige Zuständigkeit des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft und sind nicht Gegenstand einer gemeinsamen Beratung im Sinne der Geschäftsordnung des Münchner Stadtrates. Gleichwohl hat das RAW keine Einwände, wenn das Sozialreferat die Sitzungsvorlage dem Sozialausschuss nach erfolgter Behandlung im Ausschuss für Arbeit und Wirtschaft nachrichtlich bekannt gibt.

Der Korreferent des Referates für Arbeit und Wirtschaft, Herr Stadtrat Richard Quaas, die Verwaltungsbeirätin für Kommunale Beschäftigungs- und Qualifizierungspolitik, Frau Stadträtin Simone Burger, Herr StR Christian Müller, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Dr. Constanze Söllner-Schaar, Frau StRin Anne Hübner, Herr StR Cumali Naz, das Personal- und Organisationsreferat sowie die Stadtkämmerei haben jeweils einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Die Ausführungen bzgl. der Umsetzung des Gesetzes „Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt“ in München werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Ausschuss für Arbeit und Wirtschaft stimmt dem vorgestellten Kofinanzierungsvorschlag bei § 16i SGB II-Stellen in den MBQ-geförderten Sozialen Betrieben zu.
3. Der Antrag Nr. 14-20 / A 04695 von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Dr. Constanze Söllner-Schaar, Frau StRin Simone Burger, Frau StRin Anne Hübner, Herrn StR Cumali Naz, Herrn StR Alexander Reissl, Herrn StR Jens Röver, Herrn StR Helmut Schmid, Herrn StR Klaus Peter Rupp, Herrn StR Horst Lischka vom 27.11.2018 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die-Vorsitzende

gez. Reissl
e.a. Stadtrat

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat/-rätin

Der Referent

gez. Baumgärtner

Clemens Baumgärtner
Berufsm. StR

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. RAW - FB 3

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Jobcenter München

An das Sozialreferat

An die Gleichstellungsstelle

An das Personal- und Organisationsreferat

z.K.

Am ~~20~~ 4.6.19

SPD-STADTRATSFRAKTION

MünchenSPD Stadtratsfraktion • Rathaus • 80313 München

Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus

München, 27.11.2018

Darstellung der Auswirkungen der Gesetzesinitiative „Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt“ in München

Antrag

Das Sozialreferat und das Referat für Arbeit und Wirtschaft werden gebeten, die Auswirkungen der Gesetzesinitiative „Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt“ für München darzustellen.

Begründung

Mit dem neuen Teilhabechancengesetz sollen insbesondere Langzeitarbeitslose in Jobs gebracht werden, die sieben Jahre lang arbeitslos waren. Zwei Jahre sollen dabei die Lohnkosten komplett übernommen werden. Danach sollen die öffentlichen Zuschüsse um zehn Prozent pro Jahr gekürzt werden. Die maximale Förderdauer beträgt fünf Jahre (§ 16i SGB II). Menschen die mindestens zwei Jahre arbeitslos sind, bekommen eine Unterstützung für zwei Jahre. Dabei sollen im ersten Jahr 75 Prozent, im zweiten Jahr 50 Prozent von den Lohnkosten übernommen werden. Der ArbeitnehmerIn muss anschließend ein halbes Jahr weiter angestellt bleiben (§ 16e SGB II). Bei beiden Varianten soll begleitend ein Coaching stattfinden. Vier Milliarden Euro sind vom Bund dafür vorgesehen. Von 2019 bis 2021 sollen rund 150 000 Menschen in Deutschland davon profitieren. Auch in München gibt es trotz guter wirtschaftlicher Ausgangslage Langzeitarbeitslose, die von dem Teilhabechancengesetz profitieren könnten.

gez.

Christian Müller	Alexander Reissl
Verena Dietl	Jens Röver
Dr. Constanze Söllner-Schaar	Helmut Schmid
Simone Burger	Klaus Peter Rupp
Anne Hübner	Horst Lischka
Cumali Naz	

Stadtratsmitglieder

MünchenSPD Stadtratsfraktion

Postanschrift: Rathaus, 80313 München
Besuchsanschrift: Rathaus, 80331 München
Tel.: 0 89 - 23 39 26 27, Fax: 0 89 - 23 32 45 99
E-Mail: spd-rathaus@muenchen.de
www.spd-rathaus-muenchen.de



17.04.2019

Stellungnahme zu den Anträgen der SPD-Stadtratsfraktion vom 27.11.2018 („Darstellung der Auswirkungen der Gesetzesinitiative ‘Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt‘ in München“) und vom 25.01.2019 („Teilhabe am Arbeitsmarkt“)

Das Jobcenter München begrüßt die Initiative der SPD-Stadtratsfraktion zur offensiven Nutzung der Fördermöglichkeiten nach dem Teilhabechancengesetz ausdrücklich. Insbesondere die Fördermöglichkeiten für Menschen, die seit 6 Jahren und länger im Leistungsbezug SGB II stehen und nicht oder nur kurzzeitig in Beschäftigung waren, eröffnen Münchnerinnen und Münchnern eine neue Perspektive zur Teilhabe am Arbeitsmarkt (§16i SGB II). Durch eine mit hohen Lohnkostenzuschüssen geförderte Beschäftigung, ganzheitliche Betreuung auch während des Beschäftigungsverhältnisses und Weiterbildungsangebote können auch sehr arbeitsmarktfernen Menschen längerfristige Beschäftigungsoptionen bei erwerbswirtschaftlichen, öffentlichen oder gemeinnützigen Arbeitgebern eröffnet werden.

Der Münchner Arbeitsmarkt ist seit geraumer Zeit sehr aufnahmefähig. Viele Langzeitarbeitslose¹ haben mit Hilfe des Jobcenters eine Stelle gefunden und sind unabhängig geworden von Arbeitslosengeld II. Derzeit liegt die Langzeitarbeitslosigkeit beim Jobcenter 18,6% unter dem Vorjahresmonat. Trotzdem sind rund ein Viertel der insgesamt 6.400 Langzeitarbeitslosen, die das Jobcenter betreut, bereits vier Jahre oder länger arbeitslos gemeldet. Die nachhaltige Reduzierung der Langzeitarbeitslosigkeit ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nicht mit kurzfristigen Initiativen und nur im Verbund mit allen Partnerinnen und Partnern gelöst werden kann. Die Lösung wird nicht in einer einzigen, richtigen Antwort oder einem allgemeingültigen Ansatz zu finden sein. Je länger die Arbeitslosigkeit dauert, desto stärker entfernen sich die Menschen in der Regel von den Anforderungen des Arbeitsmarktes. Hinzu kommt eine Spirale der Mutlosigkeit und Demotivation. Diesen Menschen kann das Jobcenter nur mit individueller Beratung, Begleitung und intensiver Förderung den Weg in den Arbeitsmarkt ermöglichen.

Die Zahl der Langzeitleistungsbezieher² liegt aktuell (Oktober 2018, aktuellster, revidierter, festgeschriebener Wert) bei 32.247 Personen; damit bewegt sich der Bestand an Langzeitleistungsbezieher im Jobcenter München auf Vorjahresniveau (-0,2% bzw. -56 LZB ggü. Oktober 2017). Dem Jobcenter ist es insbesondere ein Anliegen, den verfestigenden Verbleib im Grundsicherungsbezug über die Generationen hinweg abzubauen bzw. zu vermeiden und Altersarmut vorzubeugen. Unter den Langzeitleistungsbezieher sind 14.500 Familien mit Kindern; hier zeigt sich ggü. dem Vorjahr auch Stagnation (+0,2%, +25 Familien mit Kindern im Langzeitleistungsbezug). Durch die Aufnahme einer Beschäftigung soll bei dieser Personengruppe Existenzsicherung sowie eine Vorbildfunktion der Eltern für ihre Kinder erreicht werden.

Mit der Einführung des neuen Regelinstruments „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ steht mit §16i SGB II seit Januar 2019 für arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose ein neues Instrument zur Teilhabe am Arbeitsmarkt zur Verfügung. Vorrangig ist dabei die Eröffnung von Teilhabechancen. Aber auch die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Übergang in

¹ Als Langzeitarbeitslose (LZA) gelten nach § 18 Abs. 1 SGB III alle Personen, die ein Jahr und länger bei einer Agentur für Arbeit oder im Jobcenter arbeitslos gemeldet waren.

² Als Langzeitleistungsbezieher (LZB) werden Leistungsberechtigte (ELB) bezeichnet, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig (gem. §9 SGB II) nach dem SGB II waren.

eine ungeforderte Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sind mittel- und langfristige Ziele. „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (§16i SGB II) eröffnet eine Chance auf sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und soziale Teilhabe für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, in kommunalen Unternehmen, bei sozialen Betrieben und Wohlfahrtsverbänden. Für eine Förderung in Frage kommen Menschen ab 25 Jahren, die in den vergangenen sieben Jahren bereits sechs Jahre und länger Leistungen vom Jobcenter bezogen haben; Menschen mit Schwerbehinderung und Eltern minderjähriger Kinder bereits nach fünf Jahren Leistungsbezug.

Statistisch gesehen erfüllen insgesamt rund 5.000 Leistungsberechtigte in München die formalen Voraussetzungen des §16i SGB II, darunter 400 Leistungsberechtigte, für die aufgrund einer Schwerbehinderung oder minderjähriger Kinder in der Bedarfsgemeinschaft ein verkürzter Leistungsbezug von 5 Jahren ausreicht.

Aufgrund verschiedener Hemmnisse in der Person (z.B. schwerwiegende gesundheitliche/psychische Probleme) oder im Lebensumfeld kommt eine geförderte Beschäftigung nicht für jeden dieser Leistungsberechtigten in Frage. Darüber hinaus ist der Zugang zur Förderung grundsätzlich freiwillig, d.h. der/die Leistungsberechtigte muss in der Beschäftigung selbst auch eine Chance zur gesellschaftlichen Teilhabe erkennen.

Das Jobcenter München hat sich zum Ziel gesetzt in 2019 und den Folgejahren für eine/n von zehn Leistungsberechtigten einen geförderten Arbeitsplatz zu schaffen und diesen mit leistungsberechtigten Münchnerinnen und Münchnerinnen zu besetzen.

Ziel 2019 ist es bereits 300 Arbeitsplätze einzurichten. Im Eingliederungsbudget des Jobcenter München sind dafür genügend Fördermittel vorhanden. Da das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zusätzlich die Möglichkeiten des Passiv-Aktiv-Tausches für Bundesmittel (Regelleistung) eröffnet hat, kann ein Teil der Mittel refinanziert werden und steht somit für neue Förderungen von Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Die Förderung kombiniert erstmals Lohnkostenzuschüsse, Coaching und die Kostenübernahme für Weiterbildungen.

- Gefördert werden können sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse mit Lohnkostenzuschüssen für bis zu fünf Jahre:
 - In den ersten beiden Jahren des Arbeitsverhältnisses beträgt der Zuschuss 100 Prozent
 - Im dritten Jahr 90 Prozent
 - Im vierten Jahr 80 Prozent
 - Im fünften Jahr 70 Prozent
- Ein durchgehendes beschäftigungsbegleitendes Coaching ab Arbeitsbeginn soll dazu beitragen, das Beschäftigungsverhältnis zu stabilisieren und die Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers zu verbessern. Der Coach steht auch als Ansprechpartner für den Arbeitgeber zur Verfügung.
- Das Jobcenter übernimmt Kosten für Weiterbildungen von bis zu 3.000€.

Beschäftigungen in Teilzeit sind möglich. Die Arbeitszeit muss mindestens 15 Wochenstunden umfassen.

Das Jobcenter München begrüßt auch die im politischen Meinungsbildungsprozess nicht unumstrittene Entscheidung durch den Gesetzgeber, dass der Lohnkostenzuschuss nicht auf die Höhe des Mindestlohns beschränkt ist. Mit der Öffnung gegenüber Tariflöhnen steigt nicht nur die Chance, mit dem Erwerbseinkommen den Hilfebezug zu beenden und somit unabhängig von Grundsicherung leben zu können. Dies erhöht deutlich die Motivation der Teilnehmer/innen. Zusätzlich steigt auch die Akzeptanz des Förderangebots gerade bei gemein-

wohlorientierten Arbeitgebern, die in der Regel tarifliche bzw. tariflich orientierte Stellengefüge einhalten möchten.

Insgesamt wünscht sich das Jobcenter München eine große Beteiligung von Arbeitgebern. Die Informations- und Akquiseaktivitäten beschränken sich dabei nicht auf soziale Betriebe oder Beschäftigungsprojekte. Um möglichst dauerhafte Beschäftigung zu ermöglichen werden gezielt auch privatwirtschaftliche Unternehmen und Einrichtungen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege angesprochen. Sehr gerne würde das Jobcenter München auch Stellen in den Referaten und Einrichtungen der LH München sowie den stadt eigenen Betrieben mit förderungsberechtigten Menschen einrichten und besetzen. Mit Schreiben vom 14.02.2019 hat sich die Sozialreferentin Frau Schiwy bereits an städtische Betriebe gewandt mit der Bitte, Beschäftigungsoptionen in den Betrieben zu prüfen und dem Jobcenter zu melden.

Da die Münchner Arbeit (MAR) unter das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz fällt, kann diese im Rahmen des §16i SGB II nicht als Beschäftigungsbrücke für die LH München dienen. Aus diesem Grund müsste es zu Direktstellungen bei der LH München kommen.

Bereits die bisherigen Einsatzstellen der Münchner Arbeit und auch der sozialen Betriebe im Rahmen des MBQ-Programms zeigen, dass öffentlich geförderte Beschäftigung ein Gewinn sowohl für die Stadtgesellschaft als auch für die/den einzelne/n Beschäftigte/n ist.

Ob es sich um Unterstützungspersonal in den Küchen der Kindertageseinrichtungen, um den Aufbau eines Angebots an haushaltsnahen Dienstleistungen für Seniorinnen und Senioren, ein verlässliches Angebot an Mobilitätshelfern im öffentlichen Nahverkehr oder um Verstärkung des bürgerfreundlichen Service in kommunalen Dienststellen wie dem Kommunalen Außendienst oder der kommunalen Parküberwachung handelt, die Einsatzmöglichkeiten im Rahmen des §16i SGB II sind vielfältig. Natürlich erörtert das Jobcenter München gerne weitere Ideen und Einsatzmöglichkeiten in einem gemeinsamen Gespräch mit Trägern, Betrieben und der LH München. Mit der Schaffung von Stellen für die „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ können die Betriebe und die LH München einen Beitrag zu einem sozialen, sicheren und grünen München leisten.

Im Zusammenhang mit dem §16i SGB II hat das Jobcenter München auch Gespräche mit dem Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München geführt. Gerade für schwerbehinderte Menschen eignet sich diese Förderung ganz besonders – auch für eine Beschäftigung bei der Landeshauptstadt München. Aber mithilfe des §16i SGB II können auch Einsatzfelder und Projekte entwickelt werden, die schwerbehinderte Menschen in der Stadtgesellschaft unterstützen. Die Umsetzung der UN BRK kann dadurch ebenfalls weiter vorangetrieben werden.

Das Jobcenter möchte die Möglichkeiten, die sich durch die „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (§16i SGB II) ergeben, nutzen, um den arbeitsmarktpolitischen und sozialpolitischen Auftrag zur sozialen Teilhabe möglichst umfangreich in München zu realisieren. Ziel ist es, viele Arbeitsplätze im Stadtgebiet München einzurichten und damit Menschen eine Teilhabe zu ermöglichen, aber auch sinnvolle Projekte zur Bereicherung der Stadtgesellschaft umzusetzen.

